Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9140**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/8409 –

Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes

A. Problem

Eine schnelle und umfassende Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit der Bundeswehr ist von grundlegender Bedeutung, um in Krise und Krieg langfristig bestehen und Deutschland und seine Verbündeten erfolgreich verteidigen zu können. Dies bereits im Frieden entschlossen umzusetzen, ist ein zentraler Baustein der Abschreckung. Deutschland hat sich verpflichtet, einen wesentlichen Beitrag zur Verteidigungsfähigkeit der NATO und Europas zu leisten und trägt als größte Volkswirtschaft Europas eine besondere Verantwortung. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands ist seine Rolle als logistische Drehscheibe bei Aufmarsch und Versorgung von NATO-Streitkräften entscheidend für eine wirkungsvolle Abschreckung und das erfolgreiche Gelingen der Bündnisverteidigung. Die Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands muss durch Stärkung seiner staatlichen Leistungsfähigkeit in allen Teilen der Gesamtverteidigung schnell und mit höchster Priorität erreicht werden. Dies bedingt für den Bereich der militärischen Verteidigung den materiellen und personellen Aufwuchs der Bundeswehr, für den ein erheblicher Auf- und Ausbau der militärischen und sonstigen verteidigungswichtigen Infrastruktur erforderlich ist.

B. Lösung

Zur Erreichung der genannten Ziele werden mit diesem Gesetz wichtige, gesetzliche Grundlagen für die Steigerung des Bauvolumens, eine beschleunigte Umsetzung von Bauvorhaben der Bundeswehr sowie die zügige Bildung einer strategischen Liegenschaftsreserve einschließlich deren Betrieb geschaffen.

Über Ausnahmen zugunsten der Bundeswehr im Umwelt- und Naturschutzrecht und die Anpassung der Regelungen im Schutzbereich- und Landbeschaffungsgesetz wird die Sicherstellung der militärischen Nutzung der Bundeswehrliegenschaften, deren Erweiterung sowie die Innutzungsnahme neuer Liegenschaften, ein erleichterter Vollzug bei Eingriffen in die Natur und eine beschleunigte Um-

setzung von Baumaßnahmen ermöglicht. Zudem wird über ein neu erlassenes Gesetz der Eigenvollzug bei der Umsetzung von Baumaßnahmen deutlich gestärkt.

Gleichzeitig wird das überragende öffentliche Interesse an der Durchführung dieser Aufgaben festgeschrieben, so dass sichergestellt ist, dass den Belangen der Bundeswehr regelmäßig ein besonders hohes Gewicht zukommt, z.B. in Planungsabwägungsentscheidungen.

Mit einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für ausgewählte verwaltungsgerichtliche Verfahren soll eine spürbare Beschleunigung dieser Verfahren erreicht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten in Bezug auf bestimmte militärische Vorhaben entstehen voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2028 zusätzliche jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 206.690 Euro, die finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden sollen.

Aufgrund der neuen Regelung im Soldatengesetz, künftig auch für nichtunterkunftspflichtige Soldatinnen und Soldaten amtliche Unterkünfte bereitzustellen, können sich die zu erwartenden Mehrausgaben durch die künftige Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften insgesamt auf bis zu ca. 210 Millionen Euro für die folgenden fünf Jahre belaufen. Durch den personellen Aufwuchs wird die Anzahl der nichtunterkunftspflichtigen Soldatinnen und Soldaten in den nächsten fünf Jahren bis zum Jahr 2030 jährlich um ca. 3 Tsd. auf insgesamt ca. 25 Tsd. Soldatinnen und Soldaten rechnerisch anwachsen. Davon werden ca. 50 % der Soldatinnen und Soldaten eine anerkannte, aber nicht im Sinne des § 10 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes berücksichtigungsfähige Wohnung haben, mit der Folge, dass sie keinen Anspruch auf Erstattung notwendiger Übernachtungskosten am Dienstort nach den besonderen Gesetzen zur Reise- und Umzugskostenvergütung haben und es so bei der Anmietung einer weiteren privaten Unterkunft zu einer finanziellen Doppelbelastung (zwei Mieten) kommen kann. Der Erfüllungsaufwand lässt sich unter Berücksichtigung einer entsprechenden Anlaufzeit für die Errichtung sowie einem linearen Zulauf der entsprechenden Soldatinnen und Soldaten wie folgt aufteilen:

2027	2028	2029	2030	2031
25 Mio. €	35 Mio. €	50 Mio. €	50 Mio. €	50 Mio. €

In Anbetracht der erheblichen Zunahme der Finanzbedarfe des Verteidigungsressorts als Folge der geänderten sicherheitspolitischen Lage muss es dem Dienst-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

herrn gleichwohl vorbehalten sein, die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften auf die jeweils bereits vorhandenen bundeswehreigenen Kapazitäten zu begrenzen. Die entsprechenden Finanzbedarfe werden im Rahmen des Plafonds des jeweiligen Einzelplans gedeckt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht auch kein zusätzlicher, wesentlicher Erfüllungsaufwand für den Bund. Für die Länder ergibt sich ebenfalls kein wesentlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8409 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 3 wird durch den folgenden Artikel 3 ersetzt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 17.1 oder 17.2 auf Flächen, die Zwecken der Verteidigung dienen oder in einem Plan für einen solchen Zweck ausgewiesen sind, sowie bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 19.3, die militärischen Zwecken dienen, entscheidet, wenn die Zulassung des Vorhabens bis zum 31. Dezember 2035 beantragt wird, das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm benannte Stelle, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

2. § 2 Absatz 6 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen,

a) die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben nach Anlage 1 ersetzen oder

b) durch die die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 begründet werden soll, es sei denn, im Landesrecht ist gemäß § 50 Absatz 3 dieses Gesetzes Abweichendes geregelt.“

3. § 50 wird durch den folgenden § 50 ersetzt:

„§ 50

Bauleitpläne

(1) Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür unbeschadet der §§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Für Bebauungspläne nach § 2 Absatz 6 Nummer 3 wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt.

(3) Für Bebauungspläne nach § 2 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe b können die Länder durch Landesgesetz bestimmen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 abweichend von Absatz 2 im landesrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt wird. In diesem Fall entfällt insoweit die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans.

(4) Bei Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs eines Bauleitplans, für den nach Absatz 1 eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

4. § 74 Absatz 4 wird gestrichen.

5. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 18.5 wird durch die folgende Nummer 18.5 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„**18.5**	Bau einer Industriezone, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.5.1	100 000 m^2 oder mehr,	**X**	
18.5.2	30 000 m^2 bis weniger als 100 000 m^2;		**A**“.

b) Nummer 18.7 wird durch die folgende Nummer 18.7 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„**18.7**	Bau von Wohn-, Gewerbe- und Geschäftsbauten oder Bauten für Sozial-, Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur (Städtebauprojekt), für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.7.1	100 000 m^2 oder mehr,	**X**	
18.7.2	30 000 m^2 bis weniger als 100 000 m^2;		**A**“. ‘

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Artikel 8 wird durch den folgenden Artikel 8 ersetzt:

‚Artikel 8

Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

Das Landbeschaffungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 190 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 wird die Angabe „und der Landschaftspflege“ durch die Angabe „, der Landschaftspflege und der energiepolitischen Zielsetzung“ ersetzt.

 bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

 „Die Anhörung ist innerhalb von drei Monaten abzuschließen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Schreibens, in dem zur Einleitung des Anhörungsverfahrens aufgefordert wird. Teilt die Landesregierung innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung mit, dass für die Beurteilung des Vorhabens erforderliche Unterlagen, insbesondere der Angaben zur räumlichen Lage und Abgrenzung der betroffenen Grundstücke, zum Umfang der beabsichtigten Nutzung und zu den beabsichtigten Nutzungsbeschränkungen, fehlen, so beginnt die Frist erst mit deren Zugang. Nach Ablauf der Frist wird vermutet, dass gegen die geplante Landbeschaffung keine Einwände bestehen. Die Anhörungsfrist kann auf Antrag der Landesregierung einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden. Werden keine Einwände erhoben, gilt das Anhörungsverfahren als abgeschlossen. Die Landesregierung kann auf die Durchführung einer Anhörung verzichten, wenn es sich um nicht raumbedeutsame Verfahren oder um freihändige Erwerbsmaßnahmen handelt.“

 b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

 „(3) Alsdann bezeichnet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien die Vorhaben, für die Grundstücke nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beschaffen sind, und sorgt in geeigneten Fällen für öffentliche Bekanntmachung. Will das zuständige Bundesministerium von der Stellungnahme der Landesregierung abweichen, so unterrichtet es die betreffende Landesregierung vor seiner Entscheidung. Mit der Bezeichnung ist der Bund für das Grundstück an entgegenstehende Pläne nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um die Zwecke nach Absatz 1 zu erfüllen. Für die Zukunft ist das Grundstück der Planungshoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände entzogen. Mit der Aufgabe der militärischen Nutzung entfallen die Beschränkungen nach den Sätzen 3 und 4. Die Aufgabe der militärischen Nutzung ist der betroffenen Ge-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

meinde, der Landesregierung und der zuständigen Landesplanungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Befindet sich das Grundstück, das für Zwecke der Verteidigung beschafft werden soll, bereits im Eigentum des Bundes, so erfolgt die Widmung für Zwecke der Verteidigung durch die Bezeichnung nach Absatz 3. Das Anhörungsverfahren nach Absatz 2 entfällt, wenn es sich um ein ehemals militärisch genutztes Grundstück handelt, das bislang keiner zivilen Nutzung zugeführt wurde, für das kein Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans eingeleitet oder abgeschlossen worden ist und bei dem die militärische Nutzung vor nicht länger als zehn Jahren formal aufgegeben worden ist. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist die Anhörung innerhalb eines Monats abzuschließen; im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.“

2. In § 8 wird die Angabe „Bundesminister“ durch die Angabe „Bundesministerium“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „der zuständige Bundesminister“ durch die Angabe „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

4. In § 69 Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ und die Angaben „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat“ ersetzt.

5. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde“ durch die Angabe „das zuständige Bundesministerium oder die von diesem bestimmte Bundesbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde“ durch die Angabe „Das zuständige Bundesministerium oder die von diesem bestimmte Bundesbehörde“ ersetzt.‘

Berlin, den 11. November 2026

Der Verteidigungsausschuss

Thomas Röwekamp
Vorsitzender

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dr. Marlon Bröhr
Berichterstatter

Kurt Kleinschmidt
Berichterstatter

Bettina Lugk
Berichterstatterin

Agnieszka Brugger
Berichterstatterin

Desiree Becker
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Marlon Bröhr, Kurt Kleinschmidt, Bettina Lugk, Agnieszka Brugger und Desiree Becker

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/8409** in seiner 102. Sitzung am 15. Oktober 2026 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Verkehrsausschuss, dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem gem. § 96 GO-BT beteiligt. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Dieses Gesetz soll die Beschleunigung von infrastrukturellen Verfahren für Zwecke der Verteidigung unterstützen, indem es klare Fristenregelungen im Bundeswaldgesetz, im Landbeschaffungsgesetz und Schutzbereichgesetz einführt und damit Rechtssicherheit schafft. Auch sollen Unklarheiten wie im Bundesleistungsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und Schutzbereichgesetz in bereits bestehenden Regelungen beseitigt werden, um die vorhandenen Prozesse rechtssicher zu gestalten.

Entscheidend ist, dass alle zur Verfügung stehenden Ressourcen für den Infrastrukturaufbau der Bundeswehr genutzt werden können und dass neben den in Organleihe für den Bund tätigen Ländern auch die Bundeswehr selber Bauaufgaben ausführt. Dies auch mit Blick auf den Aufbau von Eigenvollzugskompetenzen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für Krisen- und Kriegsszenarien.

Mit der Einführung neuer Regelungen im Rahmen eines eigenen Gesetzes werden die Grundlagen für die beschleunigte Durchführung von Infrastrukturverfahren der Bundeswehr geschaffen sowie die Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Landes- und Bündnisverteidigung der Streitkräfte adressiert. Es werden Ausnahmeregelungen im Liegenschafts- und Umweltrecht sowie beim Schutz und der Widmung militärischer Flächen eingeführt bzw. ergänzt und konkretisiert. Hierdurch soll die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte gestärkt und die Fokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung unterstützt werden.

Im Hinblick auf den immensen Infrastrukturbedarf und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten für die Erledigung der Bauaufgaben in den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder ist es erforderlich, die bisherigen Prozesse und Verfahren an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend flexibler zu gestalten. Die Möglichkeiten und Wege, die zur Erledigung von Bauaufgaben genutzt werden können, müssen ausgeschöpft und erweitert werden. Dazu wird die Option aufgezeigt, dass die (anteilige) Erledigung von Bauaufgaben durch die Bundeswehrverwaltung selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte wahrgenommen oder im Einzelfall durch dafür gegründete Unternehmen erfolgen kann. Dies gilt im Hinblick auf eine resiliente Ausgestaltung der Bundeswehrliegenschaften auch für den Betrieb militärischer Infrastruktur.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 21/8409 in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(12)552 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke angenommen.

Die von der AfD-Fraktion eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 21(12)547(neu) wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke abgelehnt.

Ebenso wurde der Entschließungsantrag der AfD-Fraktion auf Ausschussdrucksache 21(12)548(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 21/8409 in seiner 54. Sitzung am 11. November 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen. Zudem hat er einen Bericht nach § 96 GO-BT abgegeben.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 21/8409 in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(12)552 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke angenommen.

Die von der AfD-Fraktion eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 21(12)547(neu) wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Ebenso wurde der Entschließungsantrag der AfD-Fraktion auf Ausschussdrucksache 21(12)548(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 21/8409 in seiner 42. Sitzung am 11. November 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(12)552 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke angenommen.

Die von der AfD-Fraktion eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 21(12)547(neu) wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Ebenso wurde der Entschließungsantrag der AfD-Fraktion auf Ausschussdrucksache 21(12)548(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 21/8409 in seiner 49. Sitzung am 11. November 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(12)552 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke angenommen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die von der AfD-Fraktion eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 21(12)547(neu) wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Ebenso wurde der Entschließungsantrag der AfD-Fraktion auf Ausschussdrucksache 21(12)548(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 21/8409 in seiner 35. Sitzung am 11. November 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(12)552 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke angenommen.

Die von der AfD-Fraktion eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 21(12)547(neu) wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Ebenso wurde der Entschließungsantrag der AfD-Fraktion auf Ausschussdrucksache 21(12)548(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat sich am 7. Oktober 2026 gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befasst und festgestellt, dass die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden seien. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 2. November 2026 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Sachverständige haben teilgenommen:

- Herr MDg Daniel Oden, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Herr Oberst André Wüstner, Deutscher BundeswehrVerband e.V.
- Herr Kay Trottnow, Bauministerkonferenz
- Frau Ursula Philipp-Gerlach, Rechtsanwältin
- Herr Martin Kaiser, Greenpeace e.V.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 38. Sitzung vom 2. November 2026 mit den dort anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

V. Petitionen

Im Zusammenhang mit der Bundestagsdrucksache 21/8409 lag dem Ausschuss eine Petition auf dem Zeichen Pet 4-21-14-59103-026113 vor, zu dem der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat. Die Petition wurde in den Beratungsverlauf einbezogen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8409 in seiner 41. Sitzung am 11. November 2026 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussemp-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD.

1. Änderungsanträge und Entschließungsantrag

Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(12)552, den die Fraktionen CDU/CSU und SPD in den Verteidigungsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke angenommen wurde.

Zuvor hat der Verteidigungsausschuss sechs Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf Ausschussdrucksache 21(12)547(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Die Änderungsanträge haben einschließlich der Begründung folgenden Wortlaut:

a) 1. Änderungsantrag:

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 § 2 Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 übernehmen die Bundeswehrverwaltung oder ein Unternehmen nach Absatz 2 folgende Bauaufgaben:

1. Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 100 Millionen Euro,

2. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Munition und Explosivstoffen,

3. die Errichtung von Unterkunftsgebäuden nach einem vom Bundesministerium der Verteidigung festgelegten Typenentwurf.

Ein Land kann eine Bauaufgabe nach Satz 3 nur mit Zustimmung des Bundes-ministeriums der Verteidigung übernehmen. Satz 3 gilt für Bauaufgaben, deren Planung nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12 beginnt.“

Begründung:

Nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs kann die Bundeswehrverwaltung Bauaufgaben nur erledigen, „sofern nicht ein Land die Bauaufgabe nach einem zuvor vereinbarten Verfahren übernimmt“. Nach der Begründung bleiben die Länder der wichtigste Partner und tragen weiterhin die Hauptlast (Drucksache 21/8409, S. 23). Der Bitte des Bundesrates, klarzustellen, welche Bauaufgaben der Bund künftig selbst übernimmt, ist die Bundesregierung nicht gefolgt (Gegenäußerung zu Nummer 1 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates, S. 48). Der Engpass liegt in der Kapazität der Bauverwaltungen. Nach dem Jahresbericht 2024 der Wehrbeauftragten

übersteigen die geplanten Vorhaben die Kapazitäten der Bauverwaltungen „im Schnitt um das Dreifache“ (Drucksache 20/15060). Der vorliegende Änderungsantrag legt deshalb drei Gruppen von Bauaufgaben fest, die der Bund selbst erledigt: Großprojekte, Anlagen zur Lagerung von Munition und Explosivstoffen sowie Unterkünfte in Typen-bauweise. Alle übrigen Bauaufgaben bleiben bei den Ländern. Ein Land kann eine dieser Aufgaben im Einzelfall mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung übernehmen. Nach Artikel 87b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes können der Bundeswehrverwaltung Aufgaben des Bauwesens durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Gesetzentwurf ist zustimmungsbedürftig. Die Übergangsregelung in Satz 5 verhindert einen Wechsel der Zuständigkeit in laufenden Planungen.

b) 2. Änderungsantrag:

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird nach § 5 der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Bericht und Evaluierung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich, erstmals zum 30. Juni 2027, über die Umsetzung dieses Gesetzes. Der Bericht enthält insbesondere

1. die durchschnittliche Dauer von Baumaßnahmen von der Bedarfsanmeldung bis zur Übergabe an die Nutzer, getrennt nach Ländern sowie nach Erledigung durch die Länder und Erledigung durch den Bund nach § 2,

2. das jährliche Bauvolumen und den Mittelabfluss,

3. die Zahl der besetzten und unbesetzten Stellen in den mit Bauaufgaben der Bundeswehr befassten Verwaltungen des Bundes und der Länder,

4. die Zahl der Bauaufgaben, die nach § 2 vom Bund selbst erledigt werden, und

5. die Zahl der Anwendungsfälle von § 1 Absatz 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und von § 15 Absatz 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, die Dauer der Anhörungen nach § 1 Absatz 3 des Schutzbereichgesetzes und nach § 1 Absatz 2 des Landbeschaffungsgesetzes sowie Zahl und Dauer der Verfahren nach § 3 Absatz 2.

(2) Angaben, die der Geheimhaltung unterliegen, werden in einer gesonderten eingestuften Anlage übermittelt.

(3) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und die Änderungen durch die Artikel 2 bis 11 des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2029 unter Beteiligung externen Sachverstands und legt dem Deutschen Bundestag das Ergebnis vor.“

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs ist eine Evaluierung nicht vorgesehen (Drucksache 21/8409, S. 22), obwohl mehrere Regelungen bis zum 31. Dezember 2035 befristet sind (zum Beispiel Artikel 2, S. 9). Ohne belastbare Daten kann der Deutsche Bundestag nicht beurteilen, ob das Gesetz die Verfahren beschleunigt und welche Regelungen verlängert, geändert oder aufgehoben werden sollen. Die geforderten Daten sind erhebbar. Für die Begründung des Gesetzentwurfs wurde die Dauer der Anhörungsverfahren zu Schutzbereichsanordnungen und der Landbeschaffungsverfahren bereits ausgewertet (S. 31 und 33). Der erste Bericht zum 30. Juni 2027 fällt mit der Frist zusammen, bis zu der die Bundesregierung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes Gesetzes- und Verordnungsvorschläge für weitere Ausnahmen zugunsten der Bundeswehr vorlegt. Die Evaluierung bis zum 31. Dezember 2029 lässt vor dem Auslaufen der Befristungen Zeit für Korrekturen. Absatz 2 stellt sicher, dass schutzbedürftige Angaben nicht offen übermittelt werden.

3. Änderungsantrag:

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 wird § 30 Absatz 7 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „kann eine notwendige amtliche Unterkunft bereitgestellt werden“ durch die Angabe „ist soll eine notwendige amtliche Unterkunft bereitgestellt werden“ ersetzt. Ist das nicht möglich, ist ein Mietkostenzuschuss zu zahlen.

2. Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 kann der Dienstherr die Bereitstellung amtlicher Unterkünfte auf vorhandene freie Kapazitäten begrenzen.“

3. Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich, erstmals zum 30. Juni 2027, über die Zahl der Soldaten nach Satz 1, die Zahl der ihnen bereitgestellten amtlichen Unterkünfte und den Stand der Planungen zur Bereitstellung bis zum 31. Dezember 2030.“

Begründung:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach Artikel 5 des Gesetzentwurfs kann Soldaten mit einer Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes eine amtliche Unterkunft bereitgestellt werden; der Dienstherr kann die Bereitstellung ohne zeitliche Grenze auf vorhandene freie Kapazitäten begrenzen (Drucksache 21/8409, S. 10). Nach dem Vorblatt wächst die Zahl der nichtunterkunftspflichtigen Soldaten bis zum Jahr 2030 rechnerisch auf ca. 25 000. Etwa die Hälfte von ihnen hat keinen Anspruch auf Erstattung notwendiger

Übernachtungskosten am Dienstort, sodass es zu einer finanziellen Doppelbelastung durch zwei Mieten kommen kann (S. 2). Der Gesetzentwurf begründet die Neuregelung selbst mit der Attraktivität des Dienstes (S. 2). Eine verlässliche Unterbringung am Dienstort ist für den personellen Aufwuchs der Bundeswehr von erheblicher Bedeutung. Der Änderungsantrag macht aus der Kann-Regelung eine Pflicht. Für den Aufbau der erforderlichen Unterkünfte bleibt der Kapazitätsvorbehalt bis zum 31. Dezember 2030 erhalten. Die jährliche Berichtspflicht macht den Fortschritt für den Deutschen Bundestag nachprüfbar. Das Vorblatt beziffert die Mehrausgaben unter Kapazitätsvorbehalt auf bis zu ca. 210 Millionen Euro für die Jahre 2027 bis 2031 (S. 2 f.).

4. Änderungsantrag:

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Genehmigungen nach § 3 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „Untersagungen und Bedingungen nach § 3 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. § 2 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt: ‚(4) Die zuständige Behörde hat mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen. Wird die Anordnung nicht aufgehoben, so ist die Entscheidung darüber zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben; die Bekanntgabe kann in ortsüblicher Weise öffentlich erfolgen.‘“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In § 3 Absatz 1 wird Satz 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bedarf das Vorhaben keiner Zulassung durch eine Behörde, so hat der Vorhabenträger es der Schutzbereichbehörde vor Beginn der Ausführung anzuzeigen; mit der Ausführung darf begonnen werden, wenn die Schutzbereichbehörde das Vorhaben nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige untersagt oder von Bedingungen abhängig macht. Die Schutzbereichbehörde macht die Lage und die Grenzen des Schutzbereichs in einer Weise bekannt, die den für die Zulassung von Vorhaben zuständigen Behörden, den Gemeinden und den Vorhabenträgern die Feststellung der Betroffenheit ermöglicht.“

bb) In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der Genehmigung“ durch die Angabe „der Anzeige“ ersetzt.

cc) In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „Genehmigungspflicht“ durch die Angabe „Anzeigepflicht“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1: Folgeänderung. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts erfasst an Stelle der bisherigen Genehmigungen die Entscheidungen der Schutzbereichbehörde nach dem neuen § 3 Absatz 1 Satz 5 des Schutzbereichgesetzes.

Zu Nummer 2 Buchstabe a: Nach geltendem Recht hat die zuständige Behörde mindestens alle fünf Jahre zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Schutzbereichsanordnung noch vorliegen. Wird die Anordnung nicht aufgehoben, ist dies zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben (§ 2 Absatz 4 des Schutzbereichgesetzes). Der Gesetzentwurf streicht diese Pflicht ersatzlos (Artikel 7 Nummer 2). Schutzbereiche wirken als dauerhafte Nut-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zungsbeschränkung auf fremdem Eigentum (Stellungnahme des Bundesrates, Nummer 7, Drucksache 21/8409, S. 42). Nach der Begründung des Gesetzentwurfs überprüft die Schutzbereichbehörde die Schutzbereiche ohnehin in einem einjährigen Turnus (S. 32). Die gesetzliche Pflicht verursacht daher kaum zusätzlichen Aufwand und sichert die Rechte der Eigentümer. Gegenüber dem geltenden Recht entfällt die erneute Beteiligung der Landesregierung nach § 1 Absatz 3, und die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Das vereinfacht das Verfahren.

Zu Nummer 2 Buchstabe b: Der Wortlaut der neuen Sätze 5 und 6 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 8, S. 42 f.). Vorhaben, die keiner behördlichen Zulassung bedürfen, sind der Schutzbereichbehörde anzuzeigen. Sie kann das Vorhaben innerhalb eines Monats untersagen oder von Bedingungen abhängig machen. Die Kontrolle durch die Schutzbereichbehörde bleibt damit vollständig erhalten. Eigentümer müssen für kleine Vorhaben jedoch kein eigenes Genehmigungsverfahren durchlaufen. Die Änderungen in § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sind Folgeänderungen; die Möglichkeit genereller Befreiungen, auf die die Bundesregierung verweist (Gegenäußerung zu Nummer 8, S. 49), bleibt für die Anzeigepflicht erhalten.

5. Änderungsantrag:

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: ‚Öffentliche Verkehrswege dürfen nur im Benehmen mit den zuständigen Behörden ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen treffen die zuständigen Behörden; die Ausführung richtet sich nach Absatz 1a. Die Sperrung ist zeitlich zu befristen.‘

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt: ‚(1a) Abweichend von § 5b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes trägt der Bund die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die für die Sperrung öffentlicher Verkehrswege für Manöver oder andere Übungen und für die dadurch erforderlichen Umleitungen angeordnet werden. Die Truppen beschaffen die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, bringen sie an und entfernen sie nach den Anordnungen der zuständigen Behörden selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte; § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung gilt entsprechend. Übernimmt eine zuständige Behörde oder der Träger der Straßenbaulast diese Aufgabe, erstattet der Bund die notwendigen Sachkosten und die Auslagen für Leistungen Dritter gegen Rechnung an die vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Stelle. Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Pauschalsätze festlegen, die ohne Einzelnachweis gezahlt werden. Ansprüche nach § 77 bleiben unberührt.‘“

Begründung:

Nach Artikel 6 Nummer 10 des Gesetzentwurfs dürfen öffentliche Verkehrswege für Manöver und Übungen künftig im Benehmen mit den zuständigen Behörden gesperrt werden; die erforderlichen Maßnahmen treffen die zuständigen Behörden (Drucksache 21/8409, S. 11). Zugleich entfällt die bisherige zeitliche Grenze für Manöver (Artikel 6 Nummer 9). Eine Regelung über die Kosten der Sperrungen enthält das Bundesleistungsgesetz nicht. Die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen trägt nach § 5b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes der Träger der Straßenbaulast. Der Bundesrat hat eine Erstattung der zusätzlichen Kosten der Länder und Kommunen durch den Bund vorgeschlagen (Nummer 5, S. 41 f.). Die Bundesregierung lehnt dies ab, weil die bisherige Rechtslage keine Kostenerstattungspflicht vorsehe (Gegenäußerung, S. 48 f.).

Der Änderungsantrag setzt das Veranlasserprinzip um, ohne ein neues Antragsverfahren einzuführen. Er überträgt eine bewährte Regel des Straßenverkehrsrechts auf die Streitkräfte: Bei Arbeiten auf der Straße tragen die Unternehmer die Kosten der dafür erforderlichen Verkehrszeichen (§ 5b Absatz 2 Buchstabe d des Straßenverkehrsgesetzes), holen die Anordnungen der Behörde ein und setzen sie selbst um (§ 45 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung). Bei Ländern und Kommunen entstehen damit im Regelfall keine Sachkosten. Nur wenn eine Behörde die Aufgabe selbst übernimmt, erstattet der Bund die Sachkosten gegen Rechnung. Pauschalsätze können

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

festgelegt werden, sobald Erfahrungswerte vorliegen. Personal- und Verwaltungskosten der Behörden werden nicht erstattet (Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes).

Absatz 1a knüpft nicht an das Benehmen an. Er gilt deshalb auch, wenn § 70 Absatz 1 Satz 2 nach § 83 des Bundesleistungsgesetzes keine Anwendung findet. Ersatzansprüche für Schäden nach § 77 bleiben unberührt. Buchstabe a übernimmt den Wortlaut des Gesetzentwurfs mit einer Klarstellung im zweiten Satz: Die zuständigen Behörden treffen die verkehrsrechtlichen Anordnungen; wer die Verkehrszeichen aufstellt und wer die Kosten trägt, regelt Absatz 1a. Damit bleibt die Entscheidung über Sperrung und Umleitung bei den Behörden, ohne dass der Satz der Ausführung durch die Truppen widerspricht.

6. Änderungsantrag:

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 § 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

> *„Satz 1 gilt nicht für militärisch genutzte Einrichtungen und Anlagen außerhalb militärischer Liegenschaften und Parkplätze, soweit diese Anlagen nicht unmittelbar dem militärischen Dienst-, Ausbildungs- oder Übungsbetrieb dienen; Unterkünfte für Soldaten bleiben erfasst.“*

Begründung:

Nach Artikel 1 § 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs liegen Bau und Betrieb aller Anlagen für Zwecke der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte im überragenden öffentlichen Interesse. Die Bundesregierung will damit alle Gebäude der Bundeswehr erfassen, „beispielsweise auch Sportstätten und Parkplätze“ (Gegenäußerung zu Nummer 2, Drucksache 21/8409, S. 48). Der Bundesrat hält generelle Ausnahmen und Privilegierungen für zivile oder nicht verteidigungsrelevante Vorhaben weder unionsrechtlich noch verfassungsrechtlich für zulässig und sieht die Planungshoheit der Gemeinden nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zu stark eingeschränkt (Nummer 2, S. 40). Hielte ein Gericht diese Ausdehnung für unzulässig, wäre die Vorrangregel insgesamt gefährdet. Der Änderungsantrag nimmt deshalb nur die strittigen zivilen Nebenanlagen aus, die der Bundesrat beispielhaft nennt, und sichert den militärischen Kern ab. Unterkünfte für Soldaten bleiben ausdrücklich erfasst. Anders als nach dem Vorschlag des Bundesrates bleibt der Wortlaut des Satzes 1 unverändert.

Darüber hinaus hat der Verteidigungsausschuss einen Entschließungsantrag der AfD-Fraktion auf Ausschussdrucksache 21(12)548(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Entschließungsantrag hat einschließlich der Begründung folgenden Wortlaut:

I. Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

> *1. Der Bedarf an zusätzlicher Infrastruktur der Bundeswehr übersteigt die Kapazität der Bauverwaltungen deutlich. Der Gesamtbedarf wird auf über 67 Milliarden Euro beziffert; das investive Bauvolumen lag im Jahr 2024 bei rund 1,6 Milliarden Euro. Die Bundesregierung nannte in der ersten Beratung einen Investitionsbedarf von rund 100 Milliarden Euro bis in die 2040er-Jahre (Plenarprotokoll 21/102). Nach dem Jahresbericht 2024 der Wehrbeauftragten übersteigen die geplanten Vorhaben die Kapazitäten der Bauverwaltungen im Schnitt um das Dreifache.*
>
> *2. Nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs kann die Bundeswehrverwaltung Bauaufgaben nur erledigen, sofern nicht ein Land die Bauaufgabe nach einem zuvor vereinbarten Verfahren übernimmt. Die Bundesregierung lehnt es ab, im Gesetz festzulegen, welche Bauaufgaben der Bund künftig selbst übernimmt (Drucksache 21/8409, S. 48).*
>
> *3. Nach Artikel 87b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes können der Bundeswehrverwaltung Aufgaben des Bauwesens durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden.*

II. Der Verteidigungsausschuss fordert die Bundesregierung auf:

> *1. bis zum 30. Juni 2027 ein Konzept für eine Bundeswehr-Bauagentur als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vorzulegen, die in einer ersten Stufe Großpro-*

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

jekte, Anlagen zur Lagerung von Munition und Explosivstoffen sowie Unterkünfte in Typenbauweise übernimmt und deren Aufgaben bis zum Jahr 2029 überprüft und gegebenenfalls erweitert werden;

2. in dem Konzept Stellenplan, Personalgewinnung, unter anderem durch Zulagen, Studienplätze für Bauingenieure und einen freiwilligen Wechsel von Landespersonal nach dem Vorbild der Reform der Bundesautobahnverwaltung, sowie Zeitplan und Kosten darzulegen;

3. die Rolle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin militärischer Liegenschaften und die Bündelung der Bauherrenfunktion im Sinne dieses Antrages anzupassen;

4. über die Bauministerkonferenz bei den Ländern Typengenehmigungen für Standardbauten der Bundeswehr anzustoßen.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung Bauvorhaben der deutschen Streitkräfte deutlich beschleunigen. Die Länder bleiben dabei der wichtigste Partner und tragen weiterhin die Hauptlast. Der Bitte des Bundesrates, klarzustellen, welche Bauaufgaben der Bund künftig selbst übernimmt, ist die Bundesregierung nicht gefolgt. Zudem fehlt eine Analyse, weshalb bei der Realisierung von Bauvorhaben der Bundeswehr oft viele Jahre vergehen. Der Engpass liegt in der Kapazität der Bauverwaltungen der Länder. Nach dem Jahresbericht 2024 der Wehrbeauftragten übersteigen die geplanten Vorhaben Kapazitäten der Bauverwaltungen „im Schnitt um das Dreifache". Mit der Zentralisierung der Bauverantwortung beim Bund gäbe es weniger Schnittstellen und schnellere Entscheidungen; militärische Prioritäten wären direkter umsetzbar. Abstriche bei föderalen Strukturen durch Ausklammerung der Landesbaubehörden sind hinnehmbar. Es gibt ohnehin bereits den Ansatz, die Landesbauverwaltungen von Kleinstaufträgen zu entlasten, indem die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) solche Arbeiten immer häufiger selbst erledigen sollen. Eine umfangreiche Entlastung der Landesbehörden wäre also konsequent und ermöglicht diesen, sich auf Projekte des Landes zu konzentrieren. Mit einer zentralisierten Bauverantwortung könnten Planungen gebündelt, Großprojekte zentral vergeben sowie langfristige Rahmenverträge mit Baukonzernen geschlossen werden.

2. Ausschussberatung

Im Verlauf der Ausschussberatung führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, dass die zügige Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes positiv hervorzuheben sei. Die mit diesem Gesetzentwurf einhergehenden Regelungen seien notwendig, da das Bauen von neuen Liegenschaften oder das Inwertsetzen von bestehenden Liegenschaften hinsichtlich des Tempos derzeit nicht ausreichend wäre. So werde zukünftig die Bundeswehr etwa im Bereich Naturschutz und Umweltrecht privilegiert, um Verfahren zu beschleunigen.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, es handle sich zwar um einen guten Gesetzentwurf, der Vieles anstoße. Allerdings kritisierte sie, dass es an einigen erforderlichen Regelungen fehle, was auch die öffentliche Anhörung gezeigt habe. So gebe es weitere zu meisternde Herausforderungen wie die Beschleunigung von Verfahren, die von der Verwaltung vor Ort und nicht nur von einem Gesetz abhänge.

Die **SPD-Fraktion** hob hervor, der Gesetzentwurf bringe viele Dinge gut voran, um den Erfordernissen der Stärkung der Landes- und Bündnisverteidigung Rechnung zu tragen. Aber natürlich seien damit allein keine Wunder zu erwarten. Sie schloss sich darüber hinaus den Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion an.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie erkenne auch die Notwendigkeit für die Beschleunigung der zu erfüllenden Bedarfe der Bundeswehr. Allerdings sehe sie die sehr schnelle Erarbeitung des Gesetzentwurfs eher kritisch. Insbesondere sei die Absenkung von Umweltstandards, etwa im Naturschutz, nicht zweckdienlich und führe nicht zur Lösung der realen Probleme vor Ort. Hier würden verschiedene Rechtsgüter gegeneinander ausgespielt, was nicht sinnvoll sei.

Die **Fraktion Die Linke** äußerte, aus ihrer Sicht würden Verfahren nicht zwingend schneller, nur weil man sinnvolle Umweltprüfungen einfach weglasse. Vielmehr fehle es an technischer Expertise sowie an Personal in den entsprechenden kommunalen Verwaltungen. Hierauf finde der Gesetzentwurf keine ausreichenden Antworten.

3. Abstimmungsergebnis

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD beschlossen,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8409 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 21/8409 verwiesen. Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 3 – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1

Der bisherige Änderungsbefehl im Gesetzentwurf wird zur Nummer 1 in Anpassung an die Einfügung der folgenden Nummern 2 bis 5. Insoweit wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 2 UVPG)

§ 2 Absatz 6 bestimmt die Zulassungsentscheidungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und bezeichnet damit die Verfahren, deren unselbständiger Bestandteil die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 UVPG sein kann. Mit einer Änderung von § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG wird eine Anpassung dieser Bestimmung im Hinblick auf Bauleitplanverfahren vorgenommen. Demnach dient das Bauleitplanverfahren nur noch dann als Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es entweder Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben nach Anlage 1 UVPG ersetzt oder die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 begründen soll. Bei anderen Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine UVP-Pflicht besteht, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht im Bauleitplanverfahren, sondern im anschließenden Zulassungsverfahren durchgeführt. Für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 bestehen hingegen keine bundesrechtlichen Zulassungsverfahren. Um die UVP-Richtlinie dennoch vollständig umzusetzen und um die landesrechtlichen Zulassungsverfahren zu entlasten, soll die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren grundsätzlich beibehalten werden. Anderes gilt nur, wenn eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die betreffenden Vorhaben in einem nachfolgenden landesrechtlichen Zulassungsverfahren sichergestellt ist und die Länder von der Länderöffnungsklausel in § 50 Absatz 3 UVPG Gebrauch gemacht haben.

Zu Nummer 3 (Änderung § 50 UVPG)

§ 50 Absatz 1 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 2, während der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2 wird. Damit soll verdeutlicht werden, dass für Bauleitpläne in erster Linie die Strategische Umweltprüfung maßgeblich ist, während die Umweltverträglichkeitsprüfung demgegenüber nur in begrenztem Umfang relevant ist.

Ein neuer Absatz 3 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1 UVPG ausschließlich auf der Ebene eines landesrechtlich geregelten Zulassungsverfahrens durchzuführen. In diesem Fall entfällt die UVP-Pflicht auf der Ebene des Bebauungsplans.

Absatz 4 ist angelehnt an den bisherigen Absatz 3. Die Umweltverträglichkeitsprüfung soll zukünftig nur noch entweder im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans oder im nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 ist bis auf eine redaktionelle Anpassung identisch mit dem bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und regelt wie bisher, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern sie nach § 2 Absatz 6 Nummer 3 im Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden muss, als Umweltprüfung nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs durchzuführen ist. Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung finden keine Anwendung.

Zu Absatz 3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der neue Absatz 3 soll es den Ländern ermöglichen, die Bebauungsplanverfahren auch in den Fällen des § 2 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe b BauGB um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu entlasten, indem die Prüfung auf ein landesrechtlich geregeltes, nachfolgendes Zulassungsverfahren verlagert wird. Die Länder können von dieser Option Gebrauch machen, wenn im Landesrecht sichergestellt ist, dass für die erfassten Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1 UVPG die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im landesrechtlichen Zulassungsverfahren sichergestellt ist. Soweit die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entfällt die Verpflichtung der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planverfahren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das Prinzip der Abschichtung (vgl. z. B. § 39 Absatz 3 Satz 3 UVPG) auch im Verhältnis von Bauleitplan und anschließender Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren gilt.

Zu Nummer 4 (Streichung § 74 Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 244 BauGB, die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (BT-Drs. 21/6588) erfolgt.

Zu Nummer 5 (Änderung Anlage 1 UVPG)

Zu Buchstabe a

Der untere Prüfwert für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Industriezonen soll maßvoll angehoben werden. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält nur Prüfwerte für Vorhaben, denen ein bundesrechtlich geregeltes Verfahren zugrunde liegt. Bei den Vorhaben nach den Nummern 18.5 und 18.7 handelt es sich jeweils um einen Sammelbegriff für mehrere Einzelvorhaben, die üblicherweise nur im Bebauungsplanverfahren einheitlich betrachtet werden. Aus diesem Grund wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Fall auf der Planebene mit durchgeführt.

Für die Planungen gelten aber ohnehin die Anforderungen der SUP-Richtlinie. Für Überplanungen im bisherigen Außenbereich ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stets eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen (BVerwG, Urt. v. 18.7.2023 – 4 CN 3/22 –, BVerwGE 179, 348-355, Rn. 14 f.). Daher wird bei diesen Vorhaben durch den unteren Schwellenwert keine Entscheidung getroffen, ob eine Umweltprüfung überhaupt durchzuführen ist oder nicht. Vielmehr wird damit nur entschieden, ob die Umweltprüfung als Strategische Umweltprüfung oder zusätzlich als Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Vor diesem Hintergrund sind infolge der maßvollen Erhöhung der Schwellenwerte keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, weswegen die Erhöhung als sachgerecht anzusehen ist. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung richtet sich die Entscheidung über die SUP-Pflicht des Plans gemäß § 50 Absatz 1 UVPG allein nach BauGB.

Zu Buchstabe b

Der Begriff der Städtebauprojekte soll legaldefiniert werden, um die Handhabbarkeit des Begriffs zu verbessern. Ein Städtebauprojekt ist danach nur gegeben bei einem Bauvorhaben, das Wohn-, Gewerbe- oder Geschäftsbauten oder Bauten für Sozial-, Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhaltet. Es können also neben Wohnsiedlungen auch Krankenhäuser, Universitäten, Sportstadien, Kinos, Theater, Konzerthallen und andere Kulturzentren sowie die dafür vorgesehene Infrastruktur in diese Kategorie fallen. Es handelt sich meist, aber nicht zwangsläufig, um multifunktionale Vorhaben. Umfasst sind daher Projekte, die ähnliche Eigenschaften haben und in Gestalt und Wesen vergleichbar sind mit, in der Regel aber weitreichendere Umweltauswirkungen haben können als ein Einkaufszentrum oder ein Parkplatz, die beide ebenfalls in Anhang II Nummer 10 Buchstabe b der UVP-Richtlinie aufgeführt werden. Damit folgt der deutsche Gesetzgeber der Auffassung der Kommission (KOM(2003) 334 endgültig, S. 53), die in den Empfehlungen der Kommission zur „Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien“ (https://circabc.europa.eu/ui/group/3b48eff1-b955-423f-9086-0d85ad1c5879/library/b01ce517-bc28-413b-84f7-9762bd582539/details, S. 57) bestätigt wurde. Wie für Industriezonen (siehe Begründung zu Buchstabe a) sollen die Schwellenwerte auch für Städtebauprojekte maßvoll erhöht werden

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 8 – Landbeschaffungsgesetz)

Zu Nummer 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Um den Interessen der Energiepolitik Rechnung zu tragen, wird die Aufzählung um „energiepolitische Zielsetzung“ ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen der bestehenden Regelung führen zu einer deutlichen Verkürzung der häufig langen Verfahren. Momentan werden Anhörungsverfahren ohne verbindliche gesetzliche Fristen durchgeführt. Teilweise werden Anhörungsverfahren dadurch erst mit zeitlicher Verzögerung nach konkreter Bitte um Einleitung desselbigen eröffnet bzw. die Verfahrensdauer ist ohne erkenn-bare Angabe von Gründen sehr lang und kann sich bis zu mehreren Jahren hinziehen. Um der geänderten Bedrohungslage Rechnung zu tragen und Verfahren zur Landbeschaffung ohne erkennbare Gründe in die Länge zu ziehen, soll daher eine entsprechende Fristsetzung eingeführt werden. Eine Frist von drei Monaten wird in Anlehnung an § 75 VwGO dabei als auskömmlich erachtet. Für komplexere Sachverhalte wird die Möglichkeit eröffnet, bei entsprechender Begründung die Frist auf weitere drei Monate zu verlängern.

Der Fristbeginn für das Anhörungsverfahren wird an die Vollständigkeit der für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen geknüpft. Um zu verhindern, dass das Landbeschaffungsverfahren durch den Einwand vermeintlich unvollständiger Unterlagen verzögert oder angreifbar wird, muss die Landesregierung fehlende Unterlagen binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung geltend machen. Tut sie dies nicht, ist der Einwand präkludiert.

Es wurde die Dauer der Landbeschaffungsverfahren zwischen 2019 und 2025 erhoben. Die Auswertung ergab, dass rund 60 Prozent der Verfahren in drei Monaten abgeschlossen sind. Weitere 10 Prozent der Verfahren waren danach nach sechs Monaten abgeschlossen. Rund 15 Prozent der Verfahren überschritten diesen Zeitraum allerdings mit 14 bis 19 Monaten Dauer erheblich. Um solchen Verzögerungen entgegen zu wirken, soll die Fristenregelung eingeführt werden.

Um eine signifikante Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, soll diese mit einer Fiktion verknüpft werden, dass nach Fristablauf davon ausgegangen wird, dass keine Einwände vorliegen. Aufgrund der aktuellen Bedrohungslage ist eine zeitnahe Bereitstellung von Infrastruktur unerlässlich. Ein jahrelanges Abwarten bzw. die Erhebung einer entsprechenden Untätigkeitsklage wegen nicht abgeschlossenem Anhörungsverfahren ist vor diesem Hintergrund und der beabsichtigten Beschleunigungswirkung nicht hinnehmbar und auch nicht gleich geeignet, um die erforderliche Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Die Bezeichnung, die im Nachgang zum Anhörungsverfahren im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien erlassen wird, kann durch die betroffene Landesregierung bzw. die betroffenen Gemeinden entsprechend gerichtlich überprüft werden. Von daher wird auch mit der Genehmigungsfiktion die gerichtliche Überprüfbarkeit gewahrt, falls von Seiten der betroffenen Landesregierung bzw. der betroffenen Gemeinden Bedenken gegen die Bezeichnung bestehen. Einwände werden damit nicht ausgeschlossen, aber es ist nicht der Bund der seine Rechte durchsetzen muss, sondern der aktive Part liegt bei den Gemeinden, die die Bezeichnung und das entsprechende Verfahren überprüfen lassen wollen. Dies bedeutet, bei Bedarf müssen die Gemeinden tätig werden und entsprechend agieren.

Ohne die Fiktion würde bei überlanger Verfahrensdauer eine Unterbringung des Personalaufwuchses und die Errichtung entsprechender Ausbildungsstätten nicht möglich sein, da für die entsprechenden (militärischen) Baumaßnahmen die Ausweisung als Sondergebiet unabdingbar ist. Ohne ein Entzug der Planungshoheit sind die entsprechenden Maßnahmen nicht realisierbar. Eine entsprechende Verzögerung durch das Abwarten eines langwierigen Gerichtsverfahrens ist vor dem Hintergrund der geänderten Bedrohungslage nicht hinnehmbar.

Die Möglichkeit der Landesregierungen bei nicht raumbedeutsamen Verfahren oder bei freihändigen Erwerbsmaßnahmen auf die Durchführung einer Anhörung zu verzichten, übernimmt eine ohnehin schon bestehende Rechtspraxis zur Klarstellung ins Gesetz. Einige Landesregierungen haben bereits in solchen Fällen auf die Durchführung eines Anhörungsverfahren verzichtet. Andere Landesregierungen hätten gerne verzichtet, sahen sich jedoch aufgrund der Formulierung „ist anzuhören“ nicht in der Position, auf eine Anhörung zu verzichten. Dadurch dass die Entscheidung auf Verzicht einer Anhörung nur durch die Landesregierung getroffen werden kann, bleibt diese weiterhin Herrin des Verfahrens.

Unter Raumbedeutsamkeit werden in Anlehnung an § 3 Absatz 1 Nummer ROG verschiedene Fallgruppen verstanden: entweder muss durch die in Rede stehenden Planungen oder Maßnahmen Raum in Anspruch genommen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

oder aber die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst werden. Es bleibt den Landesregierungen unbenommen, die zuständigen Raumordnungsbehörden bei der Feststellung der fehlenden Raumbedeutsamkeit einzubeziehen.

Zu Buchstabe b

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird durchgängig die Institutsbezeichnung verwendet.

Der neu eingefügte Satz 3 dient der Klarstellung, dass durch die Bezeichnung die Planungshoheit für diese konkrete Fläche den lokalen Gebietskörperschaften entzogen wird. Bestehende Pläne werden hierdurch nicht unwirksam, sie sind jedoch auf die durch die Bezeichnung betroffenen Grundstücke nicht mehr anwendbar.

Der Entzug der Planungshoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände wird auf die Dauer der militärischen Zweckbestimmung begrenzt. Mit der Aufgabe der militärischen Nutzung entfallen die Beschränkungen, die Aufgabe ist der betroffenen Gemeinde, der Landesregierung und der zuständigen Landesplanungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Formulierung verwendet die Begriffe des Baugesetzbuches. An der Regelung, dass die Festlegungen eines Bauleitplans für fälschlicherweise überplante militärische Grundstücke nicht gelten, wird festgehalten.

Es handelt sich dabei um die rechtliche Verankerung der Rechtsfolge der Bezeichnung (siehe Urteil des BVerwG vom 14. Dezember 2000 – 4C 13/99). Hiernach greift die Bezeichnung, aus der sich der geplante militärische Verwendungszweck ergibt, in die gemeindliche bzw. kommunale Planungshoheit nach Artikel 28 Absatz 2 GG ein, die gemeindliche Planungshoheit darf dabei aber nicht stärker eingeschränkt werden als es der militärische Zweck erfordert, so dass die kommunalen Pläne im Übrigen ihre Wirksamkeit behalten.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 4 soll der Klarstellung dienen. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 1 Absatz 1 LBG kann der Bund Grundstücke für Zwecke der Verteidigung beschaffen. Nach dem Wortlaut käme das Landbeschaffungsverfahren bei Grundstücken, die bereits im Eigentum des Bundes stehen, nicht zur Anwendung, da in diesem Fall eine Beschaffung entfällt. In der Kommentarliteratur wird jedoch davon ausgegangen, dass auch bei bereits im Bundeseigentum befindlichen Grundstücken ein Landbeschaffungsverfahren durchzuführen sei, um das Grundstück der Planungshoheit der lokalen Gebietskörperschaften zu entziehen. Dies widerspricht aber dem eindeutigen Wortlaut des § 1 Absatz 1 LBG, daher wird die entsprechende Klarstellung ins Gesetz aufgenommen, das bei bereits im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücken, die bereits in der Vergangenheit militärisch genutzt wurden, eine schlichte Bezeichnung ausreicht um die Rechtsfolge des § 1 Absatz 3 herbeizuführen. Solange die Grundstücke noch keiner zivilen Nutzung zugeführt wurden, ist die Planungshoheit der lokalen Gebietskörperschaften für diese Grundstücke noch nicht wieder aufgelebt. Um die erneute militärische Nutzung aber entsprechend transparent bekanntzugeben und Rechtssicherheit/-klarheit zu schaffen, wird dennoch eine erneute Bezeichnung erlassen. Die Bezeichnung soll zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Anhörung erfolgt wäre. Eine Kommunikation der militärischen Widmung erfolgt demnach genauso frühzeitig – auch ohne Anhörung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aufgrund der fehlenden Planungshoheit der lokalen Gebietskörperschaften auf diesen Grundstücken wird jedoch auf die Durchführung eines Anhörungsverfahrens verzichtet. Um der Bedeutung der Planungshoheit der lokalen Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen, greift die Regelung nur bei spätestens vor zehn Jahren aufgegebener militärischer Nutzung. Ist die militärische Nutzung vor über zehn Jahren aufgegeben worden, greift auch bei diesen Beschaffungen das vollständige Landbeschaffungsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes. Eine Vielzahl von militärisch genutzten Liegenschaften wurden vor rund zehn Jahren aufgrund der damaligen Sicherheitslage als entbehrlich eingestuft und an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückgegeben. Vor dem Hintergrund der geänderten Sicherheitslage besteht jetzt aber erneuter Bedarf für den notwendigen Aufwuchs der Bundeswehr. Damit der Personalaufwuchs entsprechend untergebracht werden kann, ist ein zügiger Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren geboten.

Der Verzicht auf die Anhörung nach Absatz 2 wird auf Fälle beschränkt, in denen für das Grundstück kein Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans eingeleitet oder abgeschlossen worden ist. Eine weitere Ausdehnung auf Fälle, in denen eine Förderung erfolgt oder angedacht ist, wird nicht aufgenommen, da die Ermittlung solcher Fälle für die Behörden der Bundeswehr mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Liegen die Voraussetzungen für den Anhörungsverzicht nicht vor, ist die Anhörung innerhalb eines Monats abzuschließen; die Fristverkürzung wahrt die Beschleunigungswirkung gegenüber dem geltenden Recht.

Grundstücke, die nicht mehr militärisch genutzt werden und von der Bundeswehr an die BImA zurückgegeben wurden, sind automatisch nicht mehr militärisch gewidmet. Die Planungshoheit liegt demnach wieder bei der lokalen Gebietskörperschaft. § 1 Absatz 4 Satz 2 LBG greift nur, wenn die Liegenschaft seit der Rückgabe keiner zivilen Nutzung zugeführt wurde. Auch die Fälle, in denen bereits eine Nutzung durch Dritte auf den betroffenen Flächen zugelassen wurde, fallen nicht darunter, da in diesem Fall bereits eine zivile Nutzung erfolgt. Hier kommt das bisherige Verfahren zur Anwendung.

Zu den Nummern 2 und 3

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird durchgängig die Institutsbezeichnung verwendet.

Zu Nummer 4

Aktualisierung der Institutsbezeichnung.

Zu Nummer 5

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird durchgängig die Institutsbezeichnung verwendet.

Berlin, den 11. November 2026

Dr. Marlon Bröhr
Berichterstatter

Kurt Kleinschmidt
Berichterstatter

Bettina Lugk
Berichterstatterin

Agnieska Brugger
Berichterstatterin

Desiree Becker
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.